4.

Die Gesellschaft wählt sich einen Vorsitzer und beständigen Secretär
durch Votiren (Commission H. D. Anton.)

5.

Die Versammlung geschieht 1/4tel jährig, [illegible] an einem bestimmten Tage, [illegible] wenn 1 wichtig ist, bisweilen in der Zwischenzeit, welche von dem Vorsitzer dem Secretair d. von 3 übrigen durch einen Umlauf den sämtl. Mitgliedern angezeigt ist, [illegible] dem Secretair der Gesellschaft, wenn 2 d. 3 [illegible] Mitglieder.

6.

Die ersten 2. Stunden der Versammlung werden von 1 wichtigen ist, zu Beurtheilungen, die übrigen zu Vorlesungen der eingegangenen Aufsätze d. Zeitungen und Nachrichten allemal verwendet.

7.

Die ausübenden Mitgliedern eingelaufen Aufsätze d. Beurtheilungen vollzieht der Secretair jedesmal. Ordentl. Mitglieder [illegible] gültig, selbige entweder selbst vorzulesen, oder durch den Secretair vorlesen zu lassen.

8.

Das gesellschaftl. Tagebuch, welches der beständige Secretair der Gesellschaft führt, wird von selbigen alle geschäftsmäßig eingetragen, zum besten der Gesellschaftl. beurtheilenden Mitglieder. Diese Vorschläge unter- unsere denselben gütigst beizutragen, und während unserer Beurtheilungsstunden in das Tagebuch wortkündigst vorgetragen, vorgelesen und abgehandelt werden. Es wird [illegible] letzten Versammlung, die Gesellsch. betreffend vorgefallen ist. Die Vorlesungen, auf die in unserm in Tagebuch bemerkten Aufsätze mit allen Bemerkungen der Mitglieder, als Beylagen desselben vom Secretair aufbewahrt, wo jedes Mitglied sie in bester Ordnung finden und beliebig nutzen kann. #

10.

Alle von gegenwärtigen Mitgliedern vorgelesenen Aufsätze, Nachrichten, Beobachtungen und Abhandlungen werden zum in den Beylagen zum Tagebuch der Gesellsch. gehörig und aufbehalten, die sie eigentlich nicht seinen Aufsätze sind aber [illegible] Beobachtungen in so fern über lassen, als er nicht ausdrückl. angezeigt, daß er sie Vorlesungen für die Sammlung unserer gesellsch. Schriften bestimmt habe. In letzten Falle werden selbige zwar unter die zum Druck bestimmten Aufsätze gelegt, jedoch vor dem Abdruck allen ordentl. Mitgliedern der ersten Classe, in deren Hände sie niedergelegen, zur Prüfung mitgetheilt, auf wenn sie gute Sache etwa wider Vermuthen in einem gefährlichen Lichte vorgetragen vorgestellt, wenn Recht einem Mitgliede eingetragen würde, selbige # dem Verfasser selbst, so viel möglich zu verbessern.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id454106661/20 GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK